

**Satzung der Stadt Gernsbach  
über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte  
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2018 sowie §§ 2 und 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 22.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Gernsbach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2  
Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3  
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

**§ 4  
Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 2 obliegt.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## **§ 6**

### **Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)**

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis (Saldo 2 zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge).

Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen zuzüglich Röhrenentnahmen auch soweit sie als Fehlbeträge ausgewiesen sind).
  - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## **§ 7**

### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1) beträgt
  - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit  
20 % des monatlichen Einspielergebnisses (Saldo 2 zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge), mindestens jedoch je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat:
    - in Spielhallen 250,00 €
    - an anderen Aufstellungsorten 100,00 €
  - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit je Spielgerät und Kalendermonat
    - in Spielhallen 150,00 €
    - an anderen Aufstellungsorten 50,00 €

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S.v. § 2 Abs. 1 ist der Stadt Gernsbach innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung eines Gerätes verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 a mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Gernsbach schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Steueranmeldung**

- (1) Der Steuerschuldner hat bei der Stadt Gernsbach die Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldungszeitraum) einzureichen. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse Gernsbach zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. In der Steueranmeldung ist für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis (Saldo 2 zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge) je Monat, getrennt nach Spielgeräten zu erklären, außerdem ist die Anzahl der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mitzuteilen. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 a für den Meldezeitraum anzuschließen.
- (2) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung. Erfolgt keine Anmeldung, kann das Einspielergebnis (Saldo 2) z.B. anhand früherer Kasseneinhalte geschätzt, sowie Verspätungszuschläge, Zwangsgelder und Bußgelder erhoben werden.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag des Einspielergebnisses (Saldo 2) zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (4) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steueranmeldung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt Gernsbach vorzulegen.
- (5) Setzt die Stadt Gernsbach die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt Gernsbach innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

## **§ 10 Außenprüfung, Besteuerungsverfahren**

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Gernsbach sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 10 Abs. 1 und sonstige Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Stadt Gernsbach kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 9 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Verspätungszuschlag**

Werden die in der Satzung angegebenen Fristen nicht gewahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung i.V.m § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b KAG ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte vom 25. Januar 2010.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2018.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

ausgefertigt:

Gernsbach, 22.10.2018

  
Julian Christ  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.